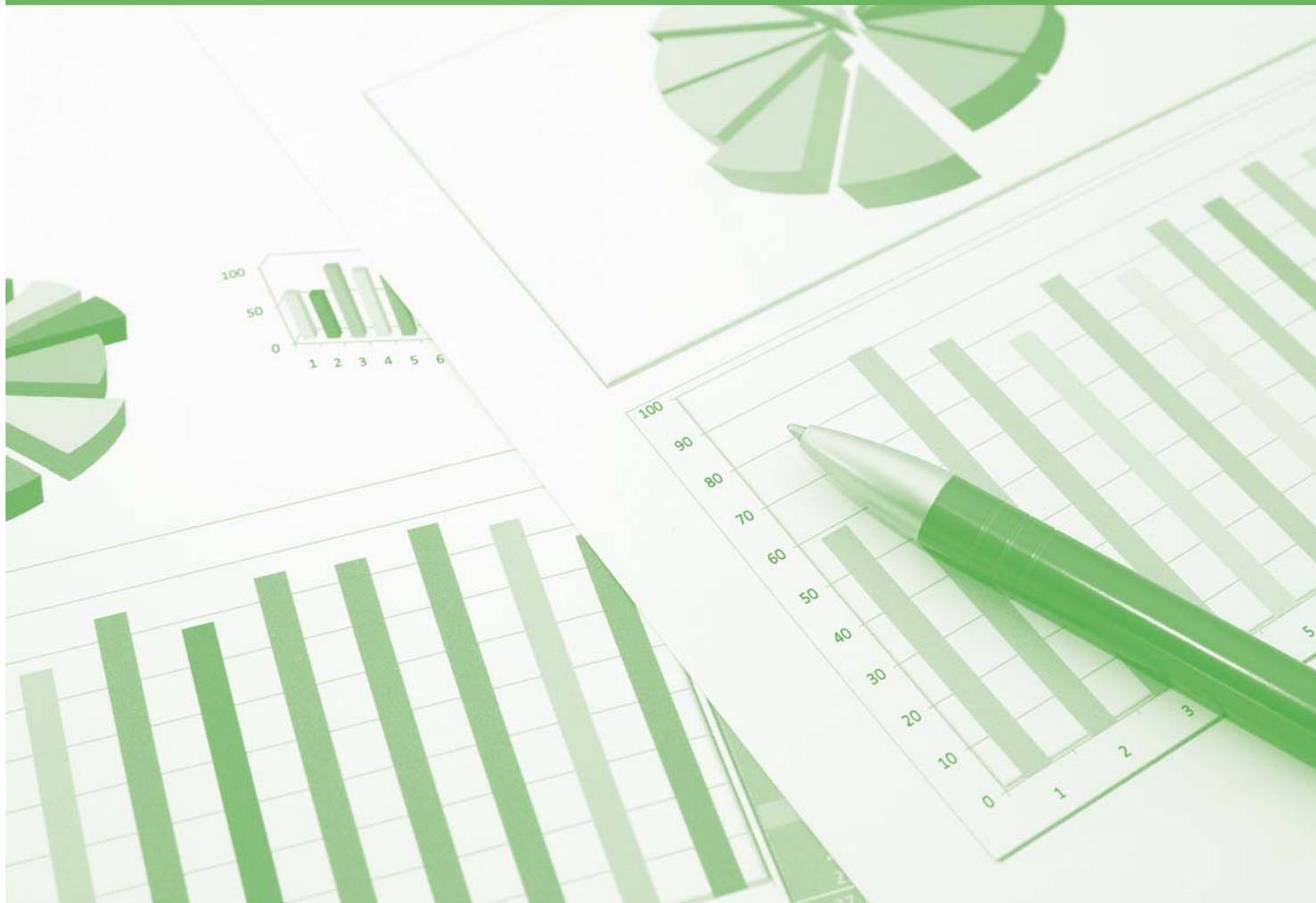


Bericht des Rechnungsprüfungsamtes



Prüfung des Jahresabschlusses der Bundesstadt Bonn zum 31.12.2014

RPA Bonn



Kommunale Prüfung und Beratung

August 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
A	Prüfungsauftrag	1
B	Allgemeines zur Durchführung der Prüfung	2
I.	Gegenstand der Prüfung	2
II.	Art und Umfang der Prüfung	3
III.	Prüfungszeitraum und Prüfungsteam	8
C	Grundsätzliche Feststellungen	8
I.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	8
II.	Korrekturen der Eröffnungsbilanz	10
III.	Weitere grundsätzliche Feststellungen	11
D	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
I.	Ordnungsmäßigkeit von Rechnungslegung und Buchführung	12
II.	Inventur und Inventar	16
III.	Örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände	17
IV.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	18
V.	Feststellungen zur Bilanz zum 31.12.2014 (gegliedert nach Bilanzpositionen)	20
	Aktiva	20
1.	Anlagevermögen	20
1.2	Sachanlagen	20

	Seite	
2.	Umlaufvermögen	22
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	22
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	23
2.4	Liquide Mittel	24
	Passiva	26
1.	Eigenkapital	26
1.1	Allgemeine Rücklage	26
2.	Sonderposten	28
2.1	für Zuwendungen	28
2.3	für den Gebührenaussgleich	30
3.	Rückstellungen	33
3.1	Pensionsrückstellungen	33
3.4	Sonstige Rückstellungen	34
4.	Verbindlichkeiten	35
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	35
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	36
VI.	Feststellungen zur Ergebnisrechnung	37
VII.	Feststellungen zur Finanzrechnung	40
VIII.	Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplanes	41
IX.	Aussagen zum Anhang	42
X.	Aussagen zum Anlagenspiegel	43
XI.	Aussagen zum Forderungsspiegel	44
XII.	Aussagen zum Verbindlichkeitspiegel	45
XIII.	Aussagen zum Sonderpostenspiegel	45

		Seite
XIV.	Aussagen zum Rückstellungsspiegel	47
XV.	Aussagen zum Lagebericht	48
E	NKF-Kennzahlenset	48
F	Bestätigungsvermerk	49
Anlage	Jahresabschluss 2014	

Abkürzungsverzeichnis

Auf die Erläuterung allgemein gebräuchlicher Abkürzungen wurde verzichtet.

AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
DS-Nr.	Drucksachen-Nummer
DV	Datenverarbeitung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
HSK	Haushaltssicherungskonzept
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFWG	1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP	Fa. SAP AG (Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Achstes Buch - Kinder- u. Jugendhilfe
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
WorldCCBonn	World Conference Center Bonn

A Prüfungsauftrag

Nach § 101 Abs. 1 GO NRW sind die Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergeben. Die Prüfung der Jahresabschlüsse erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2014 wurde vom Kämmerer am 21.04.2016 aufgestellt und am gleichen Tag vom Oberbürgermeister bestätigt. Er wurde dem Rat zu seiner Sitzung am 03.05.2016 vorgelegt, der ihn dann nach Kenntnisnahme zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen hat (vgl. DS-Nr. 1611333).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Er bedient sich gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 92 Abs. 5 GO NRW und § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Bundesstadt Bonn zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat die Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 - unter Beachtung des Selbstprüfungsverbotes - teilweise begleitend geprüft. Auf Veranlassung der Rechnungsprüfung wurden seitens der Verwaltung bereits, bevor die Jahresabschlüsse im Entwurf erzeugt wurden, einige durch Prüfungsfeststellungen begründete Änderungen berücksichtigt.

Die Prüferinnen und Prüfer des RPA haben Zugriff auf das SAP-Verfahren, so dass eigenständig Abfragen und Auswertungen jederzeit vorgenommen werden

können. Viele Prüfungshandlungen waren aber naturgemäß erst möglich, nachdem die Zahlen endgültig feststanden. Die Dokumentation der Finanzbuchhaltung für den Jahresabschluss 2014 wurde uns am 23.05.2016 bzw. am 17.06.2016 für die Finanzanlagen digital in einem Dateiverzeichnis in der Prüfsoftware Audicon zur Verfügung gestellt; danach konnte mit der eigentlichen Prüfung des Jahresabschlusses begonnen werden.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2014 berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) sowie der Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR Prüfungsleitlinie 260) erstellt wurde.

B Allgemeines zur Durchführung der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 mit seinen in § 37 GemHVO NRW aufgeführten Bestandteilen.

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, der Jahresabschlüsse und der Lageberichte liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Bundesstadt Bonn.

Aufgabe der Rechnungsprüfung nach §§ 101 und 103 GO NRW ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Dazu hat die Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 der Stadt geprüft.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. GemHVO NRW aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse und Lageberichte betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

II. Art und Umfang der Prüfung

Das RPA der Bundesstadt Bonn hat die Prüfung nach den §§ 101 und 103 GO NRW auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anwendung der vom IDR und IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung unter Einsatz der Prüfsoftware "AuditSolutions für kommunale Prüfung" eine am Risiko der Stadt ausgerichtete, mehrperiodisch-integrierte Prüfungsplanung u. a. auch für das Jahr 2014 erarbeitet.

Innerhalb der Planung erfolgte unter Zuhilfenahme der Prüfsoftware eine Risikoanalyse der Verwaltungstätigkeit sowie des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes, die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen und der Prüfstrategie. Zudem wurden eine Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems (IKS) sowie eine prüffeldbezogene Risikobeurteilung vorgenommen.

Hieran schloss sich die Systemprüfung der Kontrollaktivitäten in den einzelnen Bereichen des Internen Kontrollsystems an, um das Prüfungsrisiko in den einzelnen Prüffeldern konkret einschätzen und damit den Umfang der notwendigen Einzelfallprüfungen festlegen zu können.

Für die Bearbeitung der Prüffelder enthält das in der Software hinterlegte Prüferhandbuch einen vollständigen Katalog an Standardarbeitsprogrammen, in denen die vorzunehmenden Prüfungshandlungen konkret und detailliert vorgegeben werden. Prüffelder, für die eine geringere Risikoeinschätzung vorgenommen wurde, konnten durch die vorhandenen kürzeren "Postenmemoranden" bearbeitet werden.

Die Prüfungsplanung wurde zunächst auf der Grundlage eigener jahrelanger Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems der Stadt Schwerpunkte sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Dieses Programm wird im Übrigen ergänzt durch eine Vielzahl von unterjährig durchgeführten Verwaltungsprüfungen, die ebenfalls unter risikoorientierten Gesichtspunkten ausgewählt wurden.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Oberbürgermeisters und Kämmerers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl bzw. zum Teil auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes, ergänzt um die unterjährigen Verwaltungsprüfungen, hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Entwicklung des Sachanlagevermögens, insbesondere der Zu-/Abgänge und der Abschreibungen
- Vollständigkeit und Höhe der Forderungen
- Entwicklung der Sonderposten für Zuwendungen, Beiträge und Gebührenaussgleich
- Vollständigkeit und Höhe der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten
- Personalauszahlungen und Abrechnungssystem LOGA
- Jahresabschlussbuchungen
- Anhang
- Lagebericht

Die Ergebnis- und Finanzrechnung 2014 (differenziert nach Ertrags- und Aufwandsarten bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten, jeweils heruntergebrochen bis zu den jeweiligen Produktgruppen, im Einzelfall auch bis auf die Produktebene) wurden im Übrigen unter Hinzuziehung der Jahresrechnungsergebnisse 2010 - 2013 auf Konsistenz bzw. im Hinblick auf auffällige und/oder gravierende Abweichungen hin analysiert (sog. 5-Jahres-Analyse). In einem zweiten Schritt wurden sodann die Abweichungen auf ihre sachlichen Gründe hin näher untersucht.

Darüber hinaus wurden innerhalb des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems Aufbauprüfungen u. a. im Bereich der EDV-Organisation, des Rechnungs-, Beschaffungs- sowie des Steuer-, Gebühren- und Abgabewesens, der Anlagenverwaltung und des Personalwesens durchgeführt.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Prüferinnen und Prüfer wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wichtigkeit bestimmt.

Bei der Durchführung der Prüfung wurden die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, die Handreichung des Innenministeriums und weitere gesetzliche Vorgaben herangezogen. Für weitergehende Fragestellungen wurden auch das Handelsgesetzbuch und die vom IDR sowie dem IDW festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen in die Prüfungshandlungen mit einbezogen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden müssen. Es wurden System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfdokumentation ist in ihrer Gesamtheit ausführlich in der eingesetzten Prüfsoftware "AuditSolutions für kommunale Prüfung" digital abgebildet und hinterlegt. Die Aussagen in diesem Bericht stellen lediglich eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2014 wurde darauf geachtet, dass sich die Ansätze des Jahresabschlusses 2014 (Anfangsvermögen) schlüssig aus dem geprüften Jahresabschluss 2013 ergeben.

Die Anlagen-/Finanzbuchhaltung und die Kämmerei sowie weitere Fachbereiche, die von der Rechnungsprüfung im Nachgang zur vorgelegten Dokumentation um Beantwortung von Fragen insbesondere auch im Hinblick auf bestehende IKS-Regelungen gebeten wurden, haben zeitnah und ohne Einschränkung geantwortet. Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Von einem Abschlussgespräch konnte, nach Kenntnisnahme unseres Berichtsentwurfes durch die Ämter 20 und 21, abgesehen werden.

Der Kämmerer hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 03.08.2016 schriftlich bestätigt.

Den nach Prüfung überarbeiteten Jahresabschluss 2014 legte die Verwaltung am 18.08.2016 vor. Er ist diesem Prüfbericht als Anlage beigelegt.

III. Prüfungszeitraum und Prüfungsteam

Alle an der Jahresabschlussprüfung beteiligten Mitarbeiter/-innen wurden in den letzten Jahren intensiv im Rahmen eines modularartig aufgebauten NKF-Qualifizierungslehrgangs geschult.

Folgende Prüfer/-innen waren an der von Ende Mai 2016 bis Mitte August 2016 durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2014 sowie der Abfassung und Erstellung des Berichtes beteiligt: Dr. Daniel Pütz (Prüfungsleitung), Jürgen Suhr (stellv. Prüfungsleitung), Inge Wichterich (Prüfungscoordination), Siegfried Köpke, Janine Schuster, Ute Köhler, Gabriele Steeg und Gunter Hartmann.

C Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Der Oberbürgermeister und der Kämmerer haben im Lagebericht und im Jahresabschluss die wirtschaftliche Lage der Bundesstadt Bonn beurteilt. Gemäß Ziff. 4.2 IDR Prüfungsleitlinie 260¹ bedürfen grundsätzliche Feststellungen einer vorangestellten Berichterstattung. Dementsprechend hat das Rechnungsprüfungsamt zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage Stellung zu nehmen.

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Das Jahresergebnis beläuft sich zum 31.12.2014 insgesamt auf -150.439.349,37 EUR und ist damit um 107.423.792,23 EUR schlechter ausgefallen als ursprünglich im Rahmen der Haushaltsplanung 2014 erwartet.

¹ Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen.

- Die Gründe für die hohe Abweichung sind einerseits auf geringere ordentliche Erträge zurückzuführen sowie andererseits bedingt durch höhere ordentliche Aufwendungen, insbesondere auf Grund der im Zusammenhang mit dem Kongresszentrum gebildeten Rückstellung von rd. 50,5 Mio. EUR.
- Das negative Jahresergebnis von -150.439.349,37 EUR ist vollständig durch die allgemeine Rücklage zu decken.
- Der Schuldenstand bei den Krediten für Investitionen beträgt zum 31.12.2014 insgesamt 737.606.174,52 EUR. Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung betragen 764.000.000 EUR. Somit belaufen sich die Kreditverbindlichkeiten der Kernverwaltung auf mehr als 1,5 Mrd. EUR. Die voraussichtlichen Jahresergebnisse bis einschließlich 2020 werden zu einem weiteren Anwachsen des Kreditbedarfs führen.
- Der Verkaufserlös des WorldCCBonn-Hotels i. H. v. 17,0 Mio. EUR zzgl. Mehrwertsteuer wurde der WorldCCBonn-Rücklage zugeführt.
- Risiken bestehen u. a. im Hinblick auf die sinkenden Erträge bei den Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen sowie die steigende Aufwandsbelastung insbesondere im sozialen Bereich, die zu entsprechenden Mehrbelastungen führten, sofern diese nicht zu 100 % durch Bundes- und Landesmittel kompensiert werden.
- Chancen werden in der Konjunktur- und Zinsentwicklung gesehen sowie u. a. in der Entlastung des städtischen Haushalts durch Bundesmittel, interne Organisationsuntersuchungen sowie dem aufgestellten Haushaltssicherungskonzept.

- Mit Beschlussfassung des Doppelhaushalts 2015/2016 durch den Rat am 07.05.2015 wurde erstmals auch ein Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum der Jahre 2015 bis 2024 verabschiedet. Die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erfolgte am 14.12.2015. Das Haushaltssicherungskonzept sieht vor, ab dem Jahr 2021 wieder einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Aus prüferischer Sicht vermittelt der Lagebericht ein zutreffendes Bild von der Lage der Bundesstadt Bonn. Die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken ist plausibel und zutreffend dargestellt.

II. Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Die Bundesstadt Bonn stellte ihre Haushaltsführung im Zeitraum von 2006 bis 2008 sukzessive in "drei Wellen" von der Kameralistik auf das System der doppelten Buchführung um. Zum 01.01.2008 erstellte die Stadt den Gesamthaushalt nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagement NRW (NKF-NRW).

Wie in vielen großen Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist es dabei bis zur endgültigen Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Rat am 04.10.2012 zu Verzögerungen gekommen.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz gab das RPA zahlreiche Hinweise auf erforderliche Korrekturen und zu überprüfende Sachverhalte, deren Erledigung seitens der Anlagen- und Finanzbuchhaltung im Rahmen nachfolgender Jahresabschlüsse zugesagt wurde. Die zu korrigierenden Sachverhalte wurden allerdings als nicht so erheblich eingeschätzt, dass sie zu einer unzutreffenden Darstellung der städtischen Vermögens- und Schuldenlage in der Eröffnungsbilanz sowie zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerkes geführt hätten.

In Abwägung der Bedeutung der Jahresabschlüsse für die Aufstellung und Genehmigung zukünftiger Haushalte gegenüber den restlichen bestehenden Sachverhalten, die noch aufzuarbeiten und gegebenenfalls zu korrigieren sind, wurde zwischen Finanzbuchhaltung und RPA als weitere Vorgehensweise abgestimmt, noch erforderliche Korrekturen in den Folgejahren vorzunehmen.

Nach § 92 Abs. 7 GO NRW i. V. m. § 57 Abs. 1 GemHVO NRW sind Vermögensgegenstände, Sonderposten und Schulden, die in der Eröffnungsbilanz fehlerhaft angesetzt worden sind, zu berichtigen, sofern der Fehler wesentlich ist. Eine Berichtigung kann spätestens im vierten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss ergebnisneutral durch Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage erfolgen. *"Die vorgenommenen Wertberichtigungen oder Wertnachholungen sind im Anhang des aufzustellenden Jahresabschlusses von der Gemeinde gesondert anzugeben"* (Handreichung des Innenministeriums zum NKF, 6. Auflage, II. Teil 1 zu § 92 Abs. 7 GO NRW, Seite 998).

Insoweit wird auf den Anhang zum Jahresabschluss 2014 (vgl. S. 6) verwiesen.

III. Weitere grundsätzliche Feststellungen

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2014 wurde seitens des Kämmerers am 21.04.2016 aufgestellt und am gleichen Tag vom Oberbürgermeister bestätigt; er wurde dem Rat zu seiner Sitzung am 03.05.2016 vorgelegt.

Die Fertigstellung des Jahresabschlusses ist daher nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erfolgt.

So wurde die in § 95 Abs. 3 Satz 2 GO NRW vorgegebene Frist zur Vorlage des Jahresabschlusses von *"drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres"* deutlich überschritten; der Grundsatz der Aktualität als Ausfluss des Grundsatzes ordnungsmäßiger Buchführung ist damit verletzt worden.

Insofern konnte zwangsläufig auch die für die Prüfung des Jahresabschlussentwurfes durch das RPA sowie die Feststellung desselben durch den Rat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorgesehene Frist bis spätestens zum 31.12.2015 nicht eingehalten werden.

D Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Von einer generellen Aufgliederung und Erläuterung der Bilanzpositionen, Gesamtergebnisrechnungen und Gesamtfinanzzrechnungen wird abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind. Insofern verweist die Rechnungsprüfung auf die Angaben im Anhang des Jahresabschlusses sowie die dem Lagebericht beigefügten Kennzahlen.

Unter der Gliederungsziffer V. dieses Berichtes werden nur dann Aussagen zu Bilanzpositionen getroffen, wenn nach unserer Prüfung das Ergebnis im Entwurf des Jahresabschlusses vom festzustellenden Jahresabschlussergebnis signifikant abweicht bzw. bedeutsame und wesentliche Prüfungsfeststellungen zu treffen sind. Kleinere Prüfungsfeststellungen, die für den Jahresabschluss 2014 nicht von Bedeutung sind, wurden unmittelbar mit der Anlagen- und der Finanzbuchhaltung bzw. der Stadtkämmerei und den Fachbereichen besprochen und einvernehmlich geklärt.

I. Ordnungsmäßigkeit von Rechnungslegung und Buchführung

Zur dv-technischen Unterstützung der Rechnungslegung und Buchführung nach den rechtlichen Vorgaben des NKF setzt die Bundesstadt Bonn die Standard-Software SAP unter dem Release-Stand mySAP-ERP/ECC 6.0 ein. Die Verwaltung nutzt die Module FI, PSM, EC; PS CO FI-AA, BW(BI). Des Weiteren kommen zur Einnahmeverwaltung das SAP-Modul PSCD und die SAP-Zusatzlösung DZ-Kommunalmaster SteuernAbgaben (KM-StA) der Datenzentrale Baden-Württemberg zur Veranlagung der Steuern bzw. Grundbesitzabgaben zum Einsatz.

Die grundsätzliche Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Software haben wir über eine umfassende Systemprüfung (Bericht über die DV-Prüfung zum Einsatz der SAP-Finanzbuchhaltungssoftware) im Rahmen der Ersteinführung festgestellt. Die sukzessive Aktualisierung der einzelnen Softwarekomponenten, die Anpassung von Funktionen, Programmen und Berechtigungen haben wir begleitend im Zuge des gesetzlich vorgeschriebenen Freigabeverfahrens geprüft.

Die im Zusammenhang mit der Erstprüfung des SAP-Systems aufgezeigten inhärenten Risiken, die sich auf die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens auswirken können, bestehen weiterhin, beeinträchtigen aber die Funktionsweise des Verfahrens nicht.

Zur Beurteilung, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung eingehalten werden, sehen die IDW-Prüfungsstandards auch eine umfassende Prüfung der EDV-Organisation und der Informationsströme vor. Ziel ist es, die Risiken der IT zu identifizieren und die Wirksamkeit der anzuwendenden internen Kontrollen zu bewerten.

Für die Jahresabschlussprüfung 2011/2012 führte das Rechnungsprüfungsamt anhand des Leitfadens der Prüfsoftware eine Aufbauprüfung durch. Diese Prüfung ist im Februar 2015 abgeschlossen worden.

Die Prüfung teilte sich in folgende 10 Prüffelder auf:

- Funktionen der Buchführung und Datenverarbeitung
- Prüfung der IT-Strategie
- Prüfung des IT-Umfeldes
- Prüfung der IT-Organisation
- Prüfung der IT-Infrastruktur
- Prüfung der IT-Anwendungen
- Prüfung IT-gestützter Geschäftsprozesse

- Prüfung des IT-Überwachungssystems
- Prüfung des Outsourcings
- Besonderheiten der Internet-Nutzung

Im Ergebnis hat die Prüfung grundsätzlich festgestellt, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten. Bemängelt wurde aber, dass es bei der Stadt Bonn für den IT-Betrieb kein Katastrophenfall-Konzept für den IT-Notbetrieb nach einem Teil- oder Totalausfall gibt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW hat im Zeitraum von Februar 2013 bis Februar 2015 auch die Informationstechnik der Bundesstadt Bonn geprüft. Im Bericht über die "Überörtliche Prüfung – Informationstechnik der Stadt Bonn im Jahr 2014" kommt die GPA dem Grunde nach zu dem gleichen Ergebnis. Der Stadt wird ein gutes Niveau der IT-Sicherheit testiert. Gleichwohl ist der Stadt Bonn u. a. die schriftliche Festlegung der Sicherheitsziele und -strategie in einer Leitlinie zur Informationssicherheit nahe gelegt worden.

Eine solche Sicherheitsrichtlinie sowie eine überarbeitete Fassung der IT-Dienstanweisung sind bereits im internen Abstimmprozess der Verwaltung, lagen uns aber bei Berichtsabfassung noch nicht vor.

Im Interesse einer wirksamen und wirtschaftlichen Prüfung übernehmen wir die Prüffeststellungen der GPA. Daher, aber auch, weil das RPA gesetzlich vorgeschrieben unterjährig IT-Prozesse prüft, ist eine zusätzliche Funktionsprüfung nicht erforderlich.

Aus unserer Sicht ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung im Haushaltsjahr 2014 nicht eingehalten wurden.

Jedoch lässt sich aus § 103 Absatz 1 Nr. 6 GO NRW ableiten, dass die Ordnungsmäßigkeit des Buchhaltungsverfahrens auch von der Ordnungsmäßigkeit der Zulieferprogramme abhängig ist. Die DV-Prüfung stellt die grundsätzliche Ordnungsmäßigkeit der finanzrelevanten Verfahren regelmäßig unterjährig - in Abhängigkeit von Neueinführungen oder Programmanpassungen - durch IT-Systemprüfungen mit dazugehörigen Funktionsprüfungen fest. Allerdings bleiben datenschutzrechtliche Aspekte bei diesen Prüfungen unberücksichtigt.

Diese Prüfung hat der/die behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB) - nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein Westfalen (DSG NRW) - vor der Einführung eines automatisierten Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Vorabkontrolle durchzuführen.

Nach den Übergangsvorschriften des Gesetzes sollte dies für alle bereits im Einsatz befindlichen Verfahren bis zum 31.05.2003 umgesetzt sein.

Bis zum 01.07.2016 lagen von 27 eingesetzten finanzrelevanten Verfahren mit Schnittstellenanbindung an das Buchhaltungssystem lediglich fünf Vorabkontrollen des Datenschutzbeauftragten vor.

Die Ordnungsmäßigkeit der übrigen Programme steht für die DV-Prüfung unter dem Vorbehalt der positiven Vorabkontrolle durch den städtischen Datenschutzbeauftragten. Darunter befinden sich große, Finanzdaten erzeugende Verfahren wie z. B. für Steuern und Abgaben, Personalabrechnung, Jugend- oder Sozialhilfe.

Da über theoretisch denkbare Wechselwirkungen zum Buchhaltungsverfahren hinaus zurzeit keine Anhaltspunkte für eine nicht gegebene Ordnungsmäßigkeit der Zulieferprogramme vorliegen, hat die Feststellung im Zuge unserer Jahresabschlussprüfung 2014 keine Auswirkungen. Dies ändert allerdings nichts an der - von uns hiermit nochmals eingeforderten - absehbaren Vornahme der Vorabkontrollen.

II. Inventur und Inventar

Nach § 28 Abs. 1 GemHVO NRW sind in der Inventur zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres die im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, die Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen. Dabei ist der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar).

Das Verfahren und die Ergebnisse der Inventur sind so zu dokumentieren, dass diese für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind (§ 28 Abs. 3 GemHVO NRW).

Die Vermögensgegenstände sind seit der gesetzlichen Änderung im Zuge des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vom 18.09.2012, dessen Regelungen von den Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2013 zu beachten sind, mindestens alle fünf Jahre (alte Fassung alle drei Jahre) durch eine körperliche Inventur aufzunehmen.

Zur Inventur der Vermögensgegenstände weist die Verwaltung im Anhang zum Jahresabschluss 2014 u. a. darauf hin, dass das im Rahmen der Dokumentation des Jahresabschlusses zu erstellende Inventarverzeichnis der Vermögensgegenstände in Form entsprechender stichtagsbezogener Auswertungen aus dem SAP-System vorliegt. Im Anhang heißt es hierzu weiter:

" Die Bestandsüberprüfung der Vermögensgegenstände wurde auf Grundlage der vorhandenen gebuchten Bestände/Werte und der im Rahmen der Jahresabschlussverfügung vorgegebenen Meldepflicht für Bestands- oder Wertveränderungen vorgenommen.

Auf Grund der im Jahr 2012 erfolgten körperlichen Inventur war für das Jahr 2014 keine erneute körperliche Bestandsaufnahme des Anlagenvermögens erforderlich.

...

Im Hinblick auf eine effiziente und sichere Vermögensverwaltung wird das Ziel verfolgt, einen Abgleich der unbeweglichen Vermögensbestände zukünftig im Rahmen von Buch- bzw. Beleginventuren durch automationsunterstützte Prozesse in den Bereichen Straßenaufbau, Grundstücke, Kanäle und Grünflächen vornehmen zu können."

§ 28 Abs. 4 GemHVO NRW verpflichtet die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, das Nähere über die Durchführung der Inventur zu regeln.

Seitens der Kämmerei wurde 2006 die in diversen Sitzungen des Teilprojekts "Anlagebuchhaltung" abgestimmte "Vorläufige Inventurrichtlinie der Bundesstadt Bonn" vorgelegt. Diese ist zum 01.07.2006 in Kraft getreten und bis heute gültig.

In den Berichten zu den letzten Jahresabschlüssen hatten wir immer wieder auf das Erfordernis einer endgültigen und "aktuellen" Inventurrichtlinie hingewiesen. Zurzeit wird an der Erstellung einer solchen gearbeitet. Das Rechnungsprüfungsamt ist in den Prozess einbezogen.

III. Örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände

Nach § 35 Abs. 3 GemHVO NRW ist in einer örtlichen Abschreibungstabelle für die Erfassung des Werteverzehrs in Form von Abschreibungen die wirtschaftliche Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen zu bestimmen. Grundlage hierfür bildet die vom Innenministerium bekannt gegebene "NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände" (geändert durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.09.2012), die für verbindlich erklärt wurde.

Die Bundesstadt Bonn hat unter Berücksichtigung dieser Vorgaben eine örtliche Abschreibungstabelle erstellt, in der die Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögensgegenstände individuell festgelegt wurden. Dabei wurde der vorgege-

bene Rahmen grundsätzlich eingehalten. Soweit in Einzelfällen Festlegungen abweichend von der Rahmentabelle vorgenommen wurden, ist dies bonnspezifisch sachlich begründet und daher aus prüferischer Sicht nicht zu beanstanden.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat sich im Übrigen davon überzeugt, dass die Bestimmung der Nutzungsdauer so vorgenommen wurde, dass eine Stetigkeit für künftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

IV. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bilanzen, die Ergebnisrechnungen, die Finanzrechnungen sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden in den von uns geprüften Stichproben vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden einzeln in der Teilfinanzrechnung ausgewiesen.

Die Bundesstadt Bonn hat gemäß § 12 GemHVO NRW produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt.

Zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit hat die Stadt entsprechend § 18 GemHVO NRW eine Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sind als interne Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsmäßigen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

**V. Feststellungen zur Bilanz zum 31.12.2014
(gegliedert nach Bilanzpositionen)**

Der Jahresabschluss wurde auf Basis der rechtlichen Grundlagen und im Wesentlichen unter Beachtung der geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften aufgestellt. Die Bilanzgliederung entspricht den Vorgaben des § 41 GemHVO NRW in der Bezeichnung der Posten.

Die Nummerierung der nachfolgenden Feststellungen orientiert sich an dem vorgelegten Bilanzentwurf. Weil nicht zu allen Bilanzpositionen Feststellungen von uns zu treffen waren, bedingt dies, dass das Inhaltsverzeichnis und die Gliederung von der nummerischen Abfolge her an einigen Stellen Lücken enthält, weil nicht zu allen Bilanzpositionen Feststellungen von uns zu treffen waren.

Aktiva	31.12.2014 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	4.632.713.490,80
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	4.632.713.490,80

1. Anlagevermögen	31.12.2014 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	4.419.080.735,39
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	4.419.080.735,39

1.2 Sachanlagen	31.12.2014 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	3.203.244.266,70
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	3.203.244.266,70

Im Wege einer Datenanalyse sind die Veränderungen der Bilanzkonten des Sachanlagevermögens ausgewertet und auffällige Entwicklungen hinterfragt worden. Es ergaben sich hierbei keine Feststellungen.

Auf Grund ihrer wertmäßigen Auswirkungen auf die Bilanz sind neben Einzelfällen die Abbildung des Vermögens rund um das WorldCCBonn und noch nicht aktivierte Anlagen im Bau gesondert beleuchtet worden.

Aufbauend auf der Prüfung zu den Jahresabschlüssen 2011/2012 (vgl. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes aus März 2015, Seiten 25 und 26) und 2013 (vgl. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes aus November 2015, Seiten 21 und 22) wurde die Fortentwicklung der Vermögensabbildung rund um das WorldCCBonn im Jahr 2014 im Rahmen der Jahresabschlussprüfung betrachtet. Im Ergebnis ist die Darstellung der Vermögenswerte im Jahresabschluss 2014 nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Verteilung der Zahlungen inklusive Anschaffungsnebenkosten lt. Heimfallvereinbarung und Forderungskaufvertrag auf die einzelnen Objekte (Hotel, Parkhaus, Konferenzzentrum, Abgeordneten Häuser) bestand für das Jahr 2014 noch keine abschließende Festlegung. Dies lag u. a. an der noch ausstehenden Bestätigung seitens des Finanzamtes zur Verteilung der Werte auf die Betriebsvorrichtungen, die erst im November 2015 eintraf. Es kommt demzufolge noch zu Wertkorrekturen.

Durch die Einräumung eines Erbbaurechtes am Sportplatz Lessenich und der damit einhergegangenen Erbbauzinsberechnung, jedoch auf der Grundlage eines niedrigeren Verkehrswertes (320.750 EUR) als dem Buchwert des Grundstücks (856.026,40 EUR), wurde eine Wertberichtigung des Grundstücks in der Bilanz erforderlich (-535.276,40 EUR). Versehentlich wurde diese Wertberichtigung nicht direkt mit der Umbuchung des Grundstücks von der Position Grünflächen zur Position sonstige unbebaute Grundstücke zum 01.10.2014 gebucht, sondern erst durch unseren Hinweis im Juni 2015 zum 01.01.2015 nachgeholt.

Der Wert der sonstigen unbebauten Grundstücke ist daher im Jahresabschluss 2014 um 535.276,40 EUR zu hoch und der Aufwand in der Ergebnisrechnung zu niedrig, wodurch auch das Jahresergebnis um diesen Betrag schlechter ausfallen müsste.

Ebenso wie bei den Jahresabschlussprüfungen 2011/2012 und 2013 wurde auch für 2014 der Bestand der Anlagen im Bau darauf hin gesichtet, wie lange die Anlagen unverändert bestehen. Hierbei fiel wiederholt eine Vielzahl von Anlagen auf, die seit mehreren Jahren nicht bebucht wurden. Nach Auskunft des Amtes 21 sind alle Fachbereiche erneut im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2014 und auch bei den laufenden Arbeiten zum Jahresabschluss 2015 zum Bestand der Anlagen im Bau ihres Geschäftsbereichs befragt worden.

Zusammenfassend ist der Bilanzwert der Anlagen im Bau von 103,6 Mio. EUR auf 89,4 Mio. EUR in 2014 gesunken, aber immer noch als relativ hoch zu bezeichnen. Die Anlagenbuchhaltung hat sich diesem Thema angenommen und vor allem in den besonders betroffenen Geschäftsbereichen 6199, 6699 und 6899 läuft die Aufarbeitung.

2. Umlaufvermögen	31.12.2014 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	188.783.576,64
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	188.783.576,64

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2014 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	135.285.879,12
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	135.285.879,12

2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2014 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	57.114.645,45
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	57.114.645,45

Gegenstand der Bilanzposition, die eine Art "Sammelbecken" darstellt, sind vor allem Vorschüsse, Schadensersatzansprüche und zur Veräußerung anstehende Immobilien.

Hierunter war das zum Verkauf stehende Hotel des WorldCCBonn mit einem Wert von 12.572.184,85 EUR abgebildet.

Der Rat der Stadt Bonn hat den von der Verwaltung am 07.02.2014 abgeschlossenen Kaufvertrag am 27.03.2014 genehmigt (DS-Nr. 141066). Das Hotel ist mit einem Erlös von 17 Mio. EUR verkauft worden. Die Einzahlung führte zu einer Minderung des Umlaufvermögens/sonstige Vermögensgegenstände von 12.572.124,85 EUR sowie zu einer Ertragsbuchung i. H. v. 4.427.875,15 EUR, die gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW gegen die allgemeine Rücklage gebucht wurde (s. Ausführungen in diesem Bericht zur allgemeinen Rücklage).

Im Rahmen einer Überprüfung der Anlage im Bau "Fertigstellung Konferenzzentrum" stellte die Verwaltung fest, dass diese noch anteilig Beträge enthält, die auf das veräußerte Hotel entfallen und noch nicht aktiviert waren. Im Jahresabschluss 2014 wurde eine entsprechende Buchung i. H. v. 1.067.272,08 EUR nachgeholt. In der Konsequenz schmälert dieser nachträglich aktivierte und ins Umlaufvermögen gebuchte Wert des Hotels den Ertrag von 4,4 Mio. EUR.

Im Jahresabschluss 2014 sind trotz des Hotelverkaufs weder die rd. 1,07 Mio. EUR bei den sonstigen Vermögensgegenständen (Aktiva) ausgebucht, noch

der der allgemeinen Rücklage "gutgeschriebene" Ertrag von 4,4 Mio. EUR (Passiva) reduziert worden. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Bilanzsumme sowohl auf der Aktivseite als auch der Passivseite um rd. 1,07 Mio. EUR zu hoch abgebildet ist. Diese Bilanzverlängerung wird im Jahresabschluss 2015 korrigiert.

Die Verwaltung erläutert hierzu, dass die fehlende Buchung erst nach Beendigung des Buchungsverfahrens für 2014 bemerkt und nicht mehr nachgeholt wurde, weil zunächst noch Fragen zu weiteren möglichen Nachaktivierungen zu klären waren.

2.4 Liquide Mittel	31.12.2014 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	52.786.803,21
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	52.786.803,21

Bei diesem Bilanzposten werden alle kurzfristig verfügbaren Bar- und Buchgeldguthaben angesetzt. Die Bilanzsumme setzt sich vor allem - wie auch im Anhang der Bilanz dokumentiert - aus den Beständen der Bankkonten, Termingeldanlagen, Beständen der Schulgirokonten und der Schulsparbücher sowie den Handvorschüssen zusammen. Im Rahmen der Prüfung wurde kontrolliert, ob die einzelnen Bestände durch Nachweise dokumentiert waren und bestätigt werden können. Dies traf auf die bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände inklusive der Schulgirokonten, Schulsparbücher und Handvorschüsse zu.

Während der Prüfung fiel auf, dass in der Bilanz 2014 bei den liquiden Mitteln ein um 2.867,56 EUR zu hoher Bestand ausgewiesen wird. Auf Grund einer fehlerhaften Korrekturbuchung von Zinsgutschriften zu Termingeldanlagen werden diese zum 31.12.2014 in gleicher Höhe auch auf dem Tagesgeldverrechnungskonto (SK 180601) ausgewiesen. Wegen der geringen Betragshöhe hat Amt 21 auf eine Berichtigung verzichtet.

Da es sich lediglich um eine bilanzverlängernde Buchung von geringer Höhe handelt, welche kein wesentliches Bilanzrisiko darstellt, ist die Nachholung der notwendigen Korrekturbuchungen aus Sicht des RPA entbehrlich. Im Jahresabschluss 2015 wird der Saldo auf dem o. g. Verrechnungskonto wieder richtig dargestellt.

In der finalen Phase der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wurde festgestellt, dass ein vom Amt 51 seit 1997 bei der Sparkasse KölnBonn eingerichtetes und in Absprache mit Amt 21 für die Verwaltung sog. "Mündelgelder" eigenverantwortlich bewirtschaftetes Geschäftsgirokonto (Kontonummer 49510) nicht bilanziert war. Über dieses Konto werden i. R. der Beistandschaft nach § 55 SGB VIII i. V. m. § 1712 Abs. 1 Ziff. 2 BGB laufende Unterhaltszahlungen abgewickelt. Zum Bilanzstichtag 31.12.2013 befanden sich auf dem Girokonto 15.491,62 EUR, zum 31.12. 2014 waren es 14.849,70 EUR.

Die Frage, ob dieses Konto in den liquiden Mitteln darzustellen ist, bedurfte einer umfassenden rechtlichen Bewertung. Da sich die ggf. notwendige Korrektur nur bilanzverlängernd ausgewirkt hätte und für das Jahresabschlussergebnis nicht wesentlich gewesen wäre, wurde von uns mit Blick auf einen möglichst zeitnahen Prüfungsabschluss auf die Aufnahme in den letztjährigen Prüfungsbericht verzichtet.

Nach abschließender Klärung der Rechtslage und Erstellung des erforderlichen Buchungskonzeptes wird Amt 21 die Bilanzierung dieser Mittel im Jahresabschluss 2015 vornehmen.

Passiva	31.12.2014 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	4.632.713.490,80
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	4.632.713.490,80

1. Eigenkapital	31.12.2014 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	1.094.989.949,86
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	1.094.989.949,86

Im Druckexemplar des Entwurfs der Bilanz ist das Eigenkapital mit 1.049.989.949,86 EUR ausgewiesen. Es ergibt sich jedoch aus der Addition der einzelnen Positionen unterhalb des Eigenkapitals ein Wert von 1.094.989.949,86 EUR und ebenso aus dem Rechnungswesen. Die Druckversion der Bilanz wird nicht automatisiert aus dem SAP-System heraus generiert, wodurch sich dieser Zahlendreher erklärt.

Die Verwaltung wurde auf diesen Umstand hingewiesen; die Änderung wurde in dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2014 vorgenommen.

1.1 Allgemeine Rücklage	31.12.2014 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	1.244.774.233,86
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	1.244.774.233,86

Gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 Satz 1 der GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Entsprechend dieser Vorschrift wurde u. a. der Ertrag aus der Veräußerung des WorldCCBonn-Hotels von 4.427.875,15 EUR (Buchwert 12.572.124,85 EUR - Erlös 17 Mio. EUR) gegen die allgemeine Rücklage gebucht und erhöhte diese. Der Verkaufserlös von 17 Mio. EUR war gemäß der mit dem Bund geschlossenen Vereinbarung vom 27.02.2002 der Rücklage des WorldCCBonn zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen zuzuführen. Das bedeutet, dass diese Mittel von der Stadt nicht frei verwendbar sind und eine entsprechende Verbindlichkeit korrespondierend zu den Mitteln auf der Aktivseite der Bilanz zu bilden war. Dies wurde durch eine erfolgsneutrale Buchung gegen die allgemeine Rücklage erreicht (Passivtausch).

Wie bereits zu den sonstigen Vermögensgegenständen in diesem Bericht erläutert (D V Ziffer 2.2.3), hätte der Ertrag aus dem Verkauf des Hotels um den nachaktivierten Buchwert von 1,07 Mio. EUR reduziert werden müssen. Das wird im Jahresabschluss 2015 nachgeholt.

Zur Veränderung der allgemeinen Rücklage enthalten Anhang und Lagebericht ausführliche Erläuterungen. Die Entwürfe waren in Bezug auf versehentlich aufgeführte Beträge fehlerhaft, wurden in dem als Anlage diesem Bericht beigelegten Jahresabschluss 2014 jedoch korrigiert.

2. Sonderposten	31.12.2014 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	1.030.201.013,10
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	1.030.201.013,10

2.1 Sonderposten für Zuwendungen	31.12.2014 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	813.329.014,76
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	813.329.014,76

Unter der Bilanzposition werden Zuwendungen Dritter abgebildet, die (in Abgrenzung zu Darlehen) auf Dauer gewährt werden und ausschließlich investiven Zwecken der Stadt selbst (keine Weiterleitung an Dritte) dienen. Die Zuwendungen bzw. Schenkungen werden als Sonderposten passiviert, sobald das Anlagegut aktiviert wurde. Der Sonderposten wird dann analog zur Abschreibung des Gutes ertragswirksam aufgelöst.

Für den Jahresabschluss 2014 wurde als besondere Form der Zuwendungen die nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 (GFG 2014) beleuchtet.

Nach dem Bescheid der Bezirksregierung vom 15.01.2014 erhielt die Stadt Bonn 2014 folgende Zuweisungen:

Schlüsselzuweisung	
(einschließlich Ausgleich für Vorjahre)	91.739.133,00 EUR
Investitionspauschale	9.177.129,53 EUR
Schulpauschale/Bildungspauschale	11.042.857,00 EUR
Sportpauschale	<u>856.667,00 EUR</u>
Gesamtbetrag	112.815.786,53 EUR

Die Schlüsselzuweisungen dienen der Stadt als allgemeines Finanzierungsmittel. Die Bildung von Sonderposten scheidet daher aus.

Die Mittel aus der Investitionspauschale sind aufzuteilen in eine allgemeine Investitionspauschale, deren Mittel zur Deckung von Investitionen ohne nähere Einschränkung verwendet werden können (2014: 8.175.476,24 EUR) und einen weiteren Betrag i. H. v. 1.001.653,29 EUR, der gemäß § 16 Abs. 4 GFG 2014 "in erster Line für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen" war.

In der Summe wurden von der Investitionspauschale 2014 i. H. v. insgesamt 9.177.129,53 EUR letztlich Sonderposten in einer Größenordnung von 8.052.598,35 EUR gebildet. Der Restbetrag von 1.124.531,18 EUR wurde zunächst Auszahlungen zugeordnet, die noch nicht aktiviert sind; sie erscheinen in der Bilanz als erhaltene Anzahlungen und werden erst mit Aktivierung des Vermögensgegenstandes als Sonderposten gebucht.

Die Mittel der Schulpauschale und der Bildungspauschale wurden nach der Vorschrift des § 17 Abs. 1 GFG 2014, wonach die Mittel auch für Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulgebäude genutzt werden können, ausschließlich konsumtiv verwendet.

Eine Bildung von Sonderposten schied in diesem Fall aus.

2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	31.12.2014 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	14.885.876,39
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	14.885.876,39

Gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO NRW sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 KAG ausgeglichen werden müssen, als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

Die Unterdeckungen der Einrichtungen sind in den Anhängen zu den Jahresabschlüssen dargestellt.

Für das Jahr 2014 lag für das "Friedhofs- und Begräbniswesen" wiederholt keine endgültige Betriebsabrechnung vor. Auf Grund dessen konnte der gebuchte Sonderposten für den Gebührenaussgleich i. H. v. 113.357,55 EUR nicht abschließend geprüft werden.

Es wird daher wie zu den Jahresabschlüssen 2011/2012 und 2013 festgestellt, dass die Betriebsabrechnungen durch das Amt 68 zeitnah erstellt werden müssen, um u. a. eine ordnungsgemäße Bilanzierung der Sonderposten sicherzustellen.

Die kritisch zu bewertenden deutlich verzögerten Betriebsabrechnungen für diese kostenrechnende Einrichtung korrespondieren mit den im Bereich des Amtes 68 in den vergangenen Jahren teilweise unterbliebenen Gebührenkalkulationen. Auch diesbezüglich verweisen wir auf unsere Feststellungen in den Berichten zu den Jahresabschlussprüfungen 2011/2012 und 2013.

Wie in unserem Bericht zur Prüfung der Grüngutverwertung im Amt für Stadtgrün aus November 2015 ausgeführt (S. 38) kam es durch ausgebliebene oder nicht rechtzeitige Kalkulationen von Gebühren dazu, dass Unterdeckungen aus

den Betriebsergebnissen 2007 und 2011 i. H. v. insgesamt rd. 1,7 Mio. EUR nicht an die Gebührenzahler weitergegeben werden konnten und letztlich zu Lasten des städtischen Haushalts gingen. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass die Unterdeckung aus 2010 i. H. v. 660 TEUR in der Betriebsabrechnung 2013 Berücksichtigung fand, so dass letztlich saldiert 1,1 Mio. EUR vom städtischen Haushalt getragen wurden. Die Belastung des städtischen Haushalts ist auch für die im Anhang zum Jahresabschluss 2014 (S. 70) angegebene Kostenunterdeckung i. H. v. 960 TEUR des Jahrs 2014 entstanden und droht ebenso für die Unterdeckung aus der Betriebsabrechnung 2012 i. H. v. 1,47 Mio. EUR, wenn für 2016 im Laufe diesen Jahres keine Kalkulation vorgelegt wird.

Für die kostenrechnenden Einrichtungen Rettungsdienst, Straßenreinigung, Abfall und Stadtentwässerung wurden in der Summe Veränderungen i. H. v. 988.933,04 EUR (Reduzierung des Sonderpostens) festgestellt, die sich aus den endgültigen/korrigierten Betriebsabrechnungen ergaben und auf Grund der zeitlichen Verzögerung nicht mehr im Jahresabschluss 2014 berücksichtigt werden konnten; sie werden im Jahresabschluss 2015 korrigiert.

Die vorläufige Betriebsabrechnung der Einrichtung Märkte wurde durch uns geprüft und Korrekturbedarf festgestellt. Eine geänderte Abrechnung lag bis zur Fertigstellung dieses Berichts nicht vor. Ohne den korrekten Sonderposten für den Gebührenaussgleich beziffern zu können, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich im Hinblick auf unser Testat um eine unwesentliche Korrektur handeln wird.

Zu der deutlichen Veränderung zwischen vorläufigem und endgültigem Ergebnis von rd. 989 TEUR kam es im Wesentlichen bei der kostenrechnenden Einrichtung Stadtentwässerung durch einen Anstieg der kalkulatorischen Zinsen

um ca. 1 Mio. EUR. Dieser Anstieg wiederum basiert auf Kanalaktivierungen, die erst nach der Erstellung der vorläufigen Betriebsabrechnung erledigt werden konnten.

Grundsätzlich ist die Terminplanung der Jahresabschlussarbeiten jedoch so aufgestellt, dass vor Ermittlung der Betriebsergebnisse durch die Fachbereiche alle Buchungen erledigt sind, die Einfluss hierauf haben könnten.

Wie bereits im "Bericht über die Prüfung der Buchungen für das Haushaltsjahr 2013 nach dem 31.03.2014" aus Juli 2015 und auch im Bericht über die Jahresabschlussprüfung 2013 aus November 2015 dargestellt, können die kostenrechnenden Einrichtungen erst dann ihre Betriebsergebnisse abschließend ermitteln, wenn alle Buchungen eines Jahresabschlusses erledigt sind. Hierbei sind für die Einrichtungen insbesondere auch die internen Kostenverrechnungen, die im Jahresabschluss naturgemäß als letztes gebucht werden, entscheidend. Hierdurch ergeben sich Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten, die regelmäßig zu Korrekturbedarfen der Sonderposten für den Gebührenaussgleich oder den Ausweis der Unterdeckungen im Anhang führen. Während die Sonderposten in allen Fällen im nachfolgenden Jahresabschluss korrigiert werden, wird auf eine Korrektur der Angaben zu den Kostenunterdeckungen im Anhang und eine Erwähnung in den Berichten zu den Jahresabschlussprüfungen verzichtet, wenn es sich um unwesentliche Änderungsbeträge handelt.

3. Rückstellungen	31.12.2014 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	733.344.797,73
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	733.344.797,73

3.1 Pensionsrückstellungen	31.12.2014 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	633.257.160,88
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	633.257.160,88

Die Bilanzposition umfasst die Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger sowie die zukünftigen Beihilfeansprüche als Teil der Versorgungsansprüche.

Die jährlichen Zuführungswerte und Veränderungen im Bestand der Pensionsrückstellungen werden automatisiert mittels der bei der Stadt eingesetzten Haessler-Software ermittelt, die durch ein spezielles Testat die Eignung zur Berechnung der Pensionsrückstellungen und Ansprüchen aus der Beamtenversorgung nachweist. Die jeweiligen Buchungen konnten im Rahmen der Prüfung nachvollzogen werden.

Die Ermittlung der Beihilferückstellungen wird auf Grund des prozentualen Anteils der gezahlten Beihilfen für Versorgungsempfänger im Verhältnis zu den gezahlten Versorgungsbezügen in den drei dem Jahresabschluss vorangehenden Haushaltsjahren vorgenommen. Gemäß § 36 Abs.1 GemHVO NRW ist die Neuberechnung mindestens alle fünf Jahre vorzunehmen. Letztmalig wurde der Prozentsatz zum 31.12.2012 ermittelt und von 17,33 % auf 20,21 % angehoben. Die Erhöhung führt in dem entsprechenden Jahr neben der jährlichen Zuführung zu einem einmaligen Aufwand (in 2012 rd. 14 Mio. EUR), da der gesamte Rückstellungswert mit dem neuen Prozentsatz zu bewerten ist.

Hinsichtlich der Berechnung des Prozentsatzes für die Beihilferückstellungen merken wir an, dass die Neuberechnung über einen Zeitraum von fünf Jahren auf Grund der zusätzlichen Einmalrückstellung zu einer enormen Belastung des Haushalts führt. Um dies und etwaige Schwankungen zu vermeiden, regen wir an, Überlegungen dahingehend anzustreben, eine jährliche Anpassung des Prozentsatzes vorzunehmen. Die derzeitige Verfahrensweise ist vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorschriften jedoch nicht zu beanstanden.

3.4 Sonstige Rückstellungen	31.12.2014 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	100.087.636,85
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	100.087.636,85

Die Bilanzposition "3.4 - Sonstige Rückstellungen" erfasst neben den personalbedingten Rückstellungen (u. a. Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub, für geleistete Überstunden, für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit) die Rückstellungen für drohende Verluste aus laufenden Verfahren sowie andere sonstige Rückstellungen.

Im Vergleich zum Jahresabschluss 2013 hat sich der Bestand der Bilanzposition um rd. 52,54 Mio. EUR auf 100.087.636,85 EUR erhöht. Maßgeblich für die Erhöhung ist insbesondere die Bildung einer Rückstellung zur Nebenabrede WorldCCBonn i. H. v. 50.515.899,61 EUR.

In den Vorjahresabschlüssen ist die Verwaltung nach einem Abwägungsprozess jeweils zu der Auffassung gelangt, dass die Inanspruchnahme der Bundesstadt Bonn aus den im Zusammenhang mit den Nebenabreden WorldCCBonn geltend gemachten Anspruchsgrundlagen nicht zum Erfordernis

einer Rückstellung führt. Unter Beachtung der vorliegenden Erkenntnisse zum maßgeblichen Wertaufhellungszeitraum (31.03.2015) wurde für den Jahresabschluss 2014 eine erneute Risikobewertung vorgenommen und aus Gründen der Vorsorge eine Rückstellung gebildet. Die Höhe der Rückstellung basiert auf einem seitens des Landgerichts unterbreiteten Quoten-Vergleichsvorschlag.

4 Verbindlichkeiten	31.12.2014 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	1.728.518.534,85
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	1.728.518.534,85

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	31.12.2014 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	737.606.174,52
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	737.606.174,52

Unter dem Bilanzposten "Kredite für Investitionen" sind die gemeindlichen Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen nach § 86 Abs. 1 GO NRW in Höhe des noch nicht an den Kreditgeber zurückgezahlten Kapitals zum jeweiligen Abschlussstichtag anzusetzen.

Die in der Bilanz unter Ziffer 4.2 angegebenen Werte setzen sich aus den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich (4.2.4) und vom privaten Kreditmarkt (4.2.5) zusammen. Die Gliederung entspricht den Vorschriften zu § 41 Abs. 4 GemHVO NRW.

Auf Grund der Komplexität des Themas bedient sich die Bundesstadt Bonn beim Schuldenmanagement professioneller Unterstützung durch die Landesbank Hessen-Thüringen und berichtet dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sowie dem Rechnungsprüfungsausschuss einmal jährlich über die "zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken" abgeschlossenen Geschäfte. Zur Verwaltung aufgenommener und vergebener Darlehen setzt die Kämmerei das Schuldenverwaltungsprogramm "Kommlnform 2" ein. Das Verfahren generiert u. a. zu den städtischen Zahlungsverpflichtungen Buchungssätze, die im Wege einer Überweisung zu regulieren sind bzw. die voraussichtlich abgebucht werden.

Neben der Abstimmung der Bilanzsumme mit den von der Kämmerei zur Überwachung geführten Werten wurde in Stichproben geprüft, ob die Arbeitsabläufe gemäß der internen Regelungen durchgeführt werden und eine ausreichende Dokumentation (u. a. Kreditausschreibung, Kreditvertrag, Mitteilung an die politischen Gremien, Saldenmitteilungen) vorlag.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Bilanzsumme "Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen" aus prüferischer Sicht nachvollziehbar ist.

4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	31.12.2014 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	764.000.000,00
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	764.000.000,00

Bei der Bilanzposition sind Verbindlichkeiten der Stadt aus Kreditaufnahmen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit anzusetzen. Mit den Krediten zur Liquiditätssicherung (§ 89 Abs. 2 GO NRW) wird die Liquidität der Kasse ver-

stärkt und die Zahlungsfähigkeit sichergestellt. Außerdem werden bei der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus bestehenden Kontokorrentkrediten angesetzt, soweit die gemeindliche Inanspruchnahme eines Kontos zu einem Minusbetrag führt.

Im Rahmen der Prüfung wurde u. a. kontrolliert, ob die Werte dokumentiert waren und durch entsprechende Nachweise bestätigt werden können.

Es kann testiert werden, dass der bilanzierte Wert der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung aus prüferischer Sicht nachvollziehbar ist.

Der gemäß § 2 der Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2013/2014 festgesetzte Höchstbetrag der "Liquiditätskredite" i. H. v. 1.200.000.000,00 EUR wurde zum Bilanzstichtag 2014 zu ca. 63,6 Prozent in Anspruch genommen.

VI. Feststellungen zur Ergebnisrechnung 2014

Die Ergebnisrechnung weist die Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres nach und bildet damit das Ressourcenaufkommen sowie den Ressourcenverbrauch für den entsprechenden Zeitraum ab.

Die Aufwendungen und Erträge werden danach grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie wirtschaftlich verursacht worden sind. Hierdurch wird die Ermittlung des Jahresergebnisses verursachungsgerecht auf das Haushaltsjahr als Periode bezogen.

Die Ergebnisrechnung unterscheidet zwischen dem ordentlichen Ergebnis, dem Finanzergebnis sowie dem außerordentlichen Ergebnis. Damit wird gezeigt, inwieweit die Erträge und Aufwendungen auf der "normalen" laufenden Verwaltungstätigkeit beruhen oder durch außerordentliche Ereignisse entstanden sind. Das nachgewiesene Jahresergebnis wird entweder als Jahresüberschuss oder als Jahresfehlbetrag in die gemeindliche Bilanz übernommen.

Gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO NRW ist die Gemeinde zudem verpflichtet, nachrichtlich die Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurden. Durch diesen Ausweis soll verdeutlicht werden, in welcher Höhe Erträge und Aufwendungen nicht in das Jahresergebnis einbezogen sind.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind alle wesentlichen Sachkonten darauf hin untersucht worden, ob sich gravierende Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr oder sonstige "Auffälligkeiten" ergaben. Diese wurden im Einzelnen hinterfragt. Im Ergebnis konnten für alle identifizierten Fälle nachvollziehbare Gründe festgestellt werden. Darüber hinaus wurde eine Vielzahl ergebniswirksamer Buchungen im Rahmen der Prüfung der jeweiligen Bilanzpositionen näher betrachtet.

Die Ergebnisrechnung 2014 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 150.439.349,37 EUR ab und fällt damit um 107.423.792,23 EUR schlechter aus als erwartet. Der Jahresfehlbetrag wurde in der Bilanz korrekt unter dem Eigenkapital abgebildet.

Wie im Teil D (unter V.) dieses Berichts dargestellt, ergaben sich aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 folgende Korrekturbedarfe, die auch Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung und damit den Jahresfehlbetrag 2014 hätten (+ = Erhöhung Jahresfehlbetrag; - = Minderung Jahresfehlbetrag), jedoch erst im Jahresabschluss 2015 gebucht werden:

- | | |
|--|------------------------|
| • Fehlende Wertberichtigung Sportplatz Lessenich | +535.276,40 EUR |
| • Verringerung Sonderposten Gebührenaussgleich | <u>-988.933,04 EUR</u> |
| | -453.656,64 EUR |

Daneben sind die Sachverhalte zu erwähnen, die im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2013 dargestellt wurden und Auswirkungen auf das Ergebnis 2014 hatten, weil sie dort gebucht wurden, obwohl sie ursächlich dem Haushaltsjahr 2013 zuzuordnen gewesen wären:

• Auflösung von Rückstellungen	+1.126.091,84 EUR
	+527.706,56 EUR
• Fehlende Ertragsabgrenzung	-450.352,74 EUR
• Verringerung Sonderposten Gebührenaussgleich	+110.521,95 EUR
• Auflösung von Rückstellungen aus verschiedenen Bereichen	+514.811,61 EUR
• ertragswirksame gebuchte Einnahme, die investiv zu buchen gewesen wäre	-121.241,89 EUR
• ertragswirksame gebuchte Einnahmen, die ergebnisneutral zu buchen gewesen wären	<u>-208.135,01 EUR</u>
	+1.499.402,32 EUR

Die im Berichtsteil D (unter V.) aufgezeigten, im Jahr 2014 um 2.867,56 EUR zu hoch ausgewiesenen liquiden Mittel bzw. die Nachaktivierungen zum Hotel des WorldCCBonn von rd. 1,07 Mio. EUR haben keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis; sie führen lediglich zu einer Bilanzverlängerung.

Unter Berücksichtigung aller genannten Korrekturen i. H. v. +1.045.745,68 EUR würde der Jahresfehlbetrag 2014 insgesamt 151.485.095,05 EUR betragen.

Hinsichtlich der für den Jahresabschluss 2013 festgestellten Korrekturen wurde auf eine nachträgliche Buchung im Jahresabschluss 2013 auf Grund des damit verbundenen Aufwandes und des sich durch die internen Verrechnungen ergebenden zusätzlichen Korrekturbedarfs auf Produktebene sowie des zu beachtenden Wesentlichkeits- und Wirtschaftlichkeitsaspektes verzichtet.

Der Korrekturbedarf für das Jahr 2014 beträgt in der Ergebnisrechnung lediglich -453.656,64 EUR. Sowohl hierfür als auch für die nicht ergebnisrelevanten Sachverhalte wird unter Berücksichtigung der Wesentlichkeits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte auf eine Korrektur verzichtet. Es ist allerdings zu beachten, dass sich die Aufholung der Korrekturen im Jahresabschluss 2015 dort ergebnisverbessernd auswirkt.

VII. Feststellungen zur Finanzrechnung 2014

Die Finanzrechnung soll Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt geben und dabei auch die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes (Liquide Mittel) sowie den Kreditbedarf für Investitionen der Gemeinde aufzeigen. Sie bezieht sich auf die betriebswirtschaftlichen Rechengrößen "Einzahlungen" und "Auszahlungen" und erfasst alle Geschäftsvorfälle, die den Zahlungsmittelbestand verändern.

Im Rahmen der Prüfung der Finanzrechnung 2014 haben wir zunächst alle wesentlichen Veränderungen bei den einzelnen Finanzpositionen im Vergleich zum Vorjahr hinterfragt. Für etwaige Auffälligkeiten oder Abweichungen konnten nachvollziehbare Gründe festgestellt werden.

Anschließend haben wir unter risikoorientierten Gesichtspunkten einige Finanzpositionen einer näheren Betrachtung unterzogen und einzelne Vorgänge auf den Ein- und Auszahlungskonten mit den entsprechenden zahlungswirksamen Vorgängen auf den Ergebnis- und Bilanzkonten abgeglichen. Die Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass nicht jeder finanzwirksame Vorgang auch ergebniswirksam ist bzw. nicht jeder ergebniswirksame Vorgang auch finanzwirksam. Darüber hinaus basieren Ergebnis- und Finanzrechnung auf unterschiedlichen Rechengrößen und damit einhergehend unterschiedlichen Prinzipien, sodass zwangsläufig keine Übereinstimmung von Ergebnis- und Finanzrechnung besteht.

Im Ergebnis entspricht die Finanzrechnung hinsichtlich Ansatz, Bewertung und Ausweis den gesetzlichen Vorschriften. Der Bestand an liquiden Mitteln i. H. v. 52.786.803,21 EUR wurde korrekt in der Bilanz abgebildet. Feststellungen ergaben sich nicht.

VIII. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplanes

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW u. a. zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Haushaltssatzung ist für die Haushaltswirtschaft von zentraler Bedeutung. Sie enthält u. a. die Festsetzung des Haushaltsplanes als Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Der Haushaltsplan ist als Ausdruck des politischen Willens für die Haushaltsführung intern verbindlich.

Die Originalansätze im jeweiligen jährlichen Haushaltsplan erfahren durch Ermächtigungsübertragungen sowie unterjährig durch die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel und deren Deckung zulässige Änderungen, die zu sog. fortgeschriebenen Ansätzen führen.

Die betragsmäßige Umsetzung der Haushaltspläne steht in engem Zusammenhang mit der inhaltlichen Umsetzung der von der Politik beschlossenen produktbezogenen Ziele und Kennzahlen. Inwieweit diese von der Verwaltung im Ergebnis realisiert werden konnten, stand nicht im Fokus der Prüfungshandlungen.

Im Rahmen der risikoorientierten Prüfungsplanung sind die Zahlen des Jahresabschlusses 2014 auf der Basis von Produktgruppen durch die Fachprüfer daraufhin untersucht worden, ob es zu auffälligen Entwicklungen bei den Erträgen

und Aufwendungen sowie im Hinblick auf Haushaltsplanansätze und Ist-Ergebnis gekommen ist. In Einzelfällen wurde Auffälligkeiten nachgegangen; dabei gewonnene Erkenntnisse werden im Übrigen im Rahmen der jährlichen risikoorientierten Prüfungsplanung berücksichtigt.

Für das Jahr 2014 zeigte sich insbesondere eine Abweichung zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (rd. 119 Mio. EUR) und dem Ist-Ergebnis (rd. 90 Mio. EUR) von 29,4 Mio. EUR (rd. 24,4 % Abweichung).

Diese Abweichung ist zum einen darauf zurückzuführen, dass zum 30.10.2013 durch den Kämmerer eine haushaltswirtschaftliche Sperre für die Jahre 2013 und 2014 erlassen wurde, wodurch nur noch bestimmte Investitionsauszahlungen zulässig waren, zum anderen darauf, dass es - wie in den Vorjahren - bei Investitionen z. B. auf Grund von politischen Entscheidungsprozessen oder sonstigen Umständen zu zeitlichen Verzögerungen kam, die in der Folge auch zu hohen investiven Ermächtigungsübertragungen nach 2015 führten (rd. 96,4 Mio. EUR).

Feststellungen ergaben sich im Übrigen nicht.

IX. Aussagen zum Anhang

Der Anhang ist gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW als Bestandteil des Jahresabschlusses, u. a. dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt. Allgemeine Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung des Anhangs bildet § 44 GemHVO NRW sowie weitere Einzelvorschriften in der Gemeindehaushaltsverordnung NRW.

Im Rahmen der Prüfung getroffene Feststellungen wurden zwischenzeitlich umgesetzt. Die Änderungen sind in dem nunmehr als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2014 berücksichtigt.

Ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel (§ 44 Abs. 3 GemHVO NRW) sowie ein Sonderposten- und Rückstellungsspiegel sind dem Anhang beigefügt. Wir verweisen hierzu auf die nachfolgenden Ausführungen.

Im Ergebnis sind die vorgeschriebenen Angaben im Anhang vollständig enthalten sowie zutreffend dargestellt und erläutert.

Die Jahresabschlüsse der rechtlich unselbständigen Stiftungen, die als Anlage dem Anhang beigefügt sind, sind Gegenstand einer gesonderten Prüfung.

X. Aussagen zum Anlagenspiegel 2014

Gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Anhang u. a. ein Anlagenspiegel beizufügen.

Der Anlagenspiegel entspricht hinsichtlich Gliederungstiefe und Darstellungsform den formalen Anforderungen des § 45 GemHVO NRW.

Die rechnerische Prüfung sowie der Abgleich mit den einzelnen Bilanzpositionen/-konten und Sachkonten ergab keine Differenzen.

Ab dem Haushaltsjahr 2013 wird von der Vereinfachungsregelung des § 35 GemHVO NRW (geändert durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.09.2012) Gebrauch gemacht. Danach können Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, unmittelbar als Auf-

wand gebucht werden. Aus diesem Grund sind im Anlagenspiegel zum Jahresabschluss 2014 bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern keine Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Abschreibungen oder Zuschreibungen sowie kumulierte Abschreibungen aus Vorjahren ausgewiesen.

Bei den Finanzanlagen wurde ein Buchungsfehler, der im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 festgestellt wurde, in 2014 korrigiert. Es wird hierzu auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss 2014 (S. 71) sowie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 unter "X. Aussagen zum Anlagenspiegel 2013" (S. 39) verwiesen.

XI. Aussagen zum Forderungsspiegel

Im Forderungsspiegel sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO NRW die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen; er ist mindestens entsprechend § 41 Abs. 3 Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 zu gliedern.

Zusätzlich ist nach § 46 Abs. 2 GemHVO NRW neben dem Gesamtbetrag zum Bilanzstichtag eine Gliederung der Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren vorzunehmen.

Der Forderungsspiegel ist gemäß Anlage 24 zur "VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW" aufgebaut und entspricht damit den gesetzlichen Anforderungen. Erläuterungen zum Forderungsspiegel befinden sich im Anhang zum Jahresabschluss auf Seite 71.

Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Angaben der Forderungen in der Bilanz überein und konnten im Rahmen der Prüfung nachvollzogen werden.

XII. Aussagen zum Verbindlichkeitspiegel

Gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Anhang zum Nachweis der Verbindlichkeiten ein Verbindlichkeitspiegel nach § 47 GemHVO NRW beizufügen.

Der Verbindlichkeitspiegel ist nach dem Muster zur GO NRW und GemHVO NRW (Anlage 25) aufgebaut und entspricht formal den gesetzlichen Anforderungen.

Im Rahmen der Prüfung haben wir die jeweiligen Werte, die Zuordnungen zu den Restlaufzeiten sowie die Höhe der Bürgschaften zur Sicherung von Krediten und die Garantieübernahme aus einem Forderungskaufvertrag nachvollzogen.

XIII. Aussagen zum Sonderpostenspiegel

Im Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 regte das Rechnungsprüfungsamt an, den Jahresabschluss um einen Sonderpostenspiegel zu ergänzen, mit dem Ziel, einen detaillierten Überblick über den Stand und die Veränderung der Sonderposten zum Abschlussstichtag zu erlangen. Diese Anregung nahm Amt 21 für den Jahresabschluss 2013 auf und erstellte nunmehr auch für den Jahresabschluss 2014 einen Sonderpostenspiegel, der als Anlage dem Jahresabschluss beigefügt ist.

Nach den Ausführungen in der 6. Handreichung zu § 43 Abs. 5 GemHVO NRW wird als Grundgliederung des Sonderpostenspiegels die Bilanzgliederung empfohlen, die in einem Teil A um die Veränderung im Haushaltsjahr und in einem Teil B um eine zeitliche Komponente nach Laufzeiten erweitert werden könnte.

Der städtische Sonderpostenspiegel für das Haushaltsjahr 2014 weist eine Untergliederung entsprechend der Bilanz aus und stellt die Zugänge sowie Abgänge, die Umbuchungen als auch die Abschreibungen, Zuschreibungen und kumulierten Abschreibungen zum 31.12.2014 dar.

Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich sind nicht enthalten. Durch eine Fußnote wird darauf verwiesen, dass der Sonderpostenspiegel mittels Auswertung "Anlagengitter" erstellt wurde und damit Buchungen aus dem Bereich der Finanzbuchhaltung nicht berücksichtigt sind. Der Sonderpostenspiegel enthält danach nur solche Sachverhalte, die in Bezug zu einem Vermögensgegenstand stehen und aus dem SAP-System generiert werden konnten. Hinsichtlich der Sonderposten Gebührenaussgleich enthält jedoch der Anhang ausführliche Erläuterungen. Ein Hinweis hierauf unter dem Sonderpostenspiegel könnte, wie auch im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 angeregt, künftig ergänzt werden.

Es wurde in der Darstellung des Sonderpostenspiegels nicht vollumfänglich das Muster aus der Handreichung angewandt. Die Verwaltung verzichtete darauf, den "Teil B" darzustellen, aus dem sich die Restlaufzeiten ablesen lassen würden. Dies wird damit begründet, dass sich aus dem SAP-System heraus keine Standardauswertung generieren lässt.

Die Darstellung des Sonderpostenspiegels für die Stadt Bonn ist u. E. dennoch vertretbar; sie korrespondiert mit den Abschreibungen der Vermögensgegenstände. Eine bessere Nachvollziehbarkeit der Planung der Veranschlagung der Abschreibungen, der Auflösung von Sonderposten sowie der Zusammenhänge zwischen diesen Haushaltspositionen - was lt. Handreichung u. a. der Zweck eines Sonderpostenspiegels ist - könnte u. E. nur dann erreicht werden, wenn auch hinsichtlich der Abschreibungen im Anlagenspiegel eine Darstellung der Restlaufzeiten vorgenommen würde. Dies sieht jedoch im Übrigen auch das Muster zum Anlagenspiegel nicht vor. Der Verzicht hierauf im Sonderpostenspiegel ist daher vertretbar.

Der Vollständigkeit halber regen wir - wie auch im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 - an, künftig den Anhang zum Jahresabschluss um Erläuterungen zum Sonderpostenspiegel zu ergänzen

Die im Entwurf des Jahresabschlusses 2014 im Sonderpostenspiegel enthaltenen und festgestellten marginalen Übertragungsfehler wurden korrigiert. Die Änderungen sind in dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2014 enthalten.

XIV. Aussagen zum Rückstellungsspiegel

Das Beifügen eines Rückstellungsspiegels zum Jahresabschluss ist grundsätzlich nicht gesetzlich vorgeschrieben, wird jedoch von der Handreichung für Kommunen empfohlen und auch aus Sicht der Rechnungsprüfung - insbesondere aus Transparenzgründen - positiv bewertet.

Der Aufbau des Rückstellungsspiegels orientiert sich formal überwiegend an der in der Handreichung für Kommunen dargestellten Abbildung.² Das Amt 21 hat darüber hinaus die vorgenommenen Umbuchungen auf Bestandskontenebene, die nicht ergebniswirksam sind, separat ausgewiesen.

Der im Entwurf des Jahresabschlusses 2014 im Rückstellungsspiegel enthaltene Zuführungswert sowie der Wert der Inanspruchnahme sind bei den Rückstellungen für Altersteilzeit fehlerhaft ausgewiesen. Die Änderungen sind in dem nunmehr als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2014 enthalten. Im Übrigen konnten die jeweiligen Beträge und Bewegungen im Haushaltsjahr nachvollzogen werden und sind korrekt abgebildet. Der Rückstellungsspiegel stellt in übersichtlicher Form die Entwicklung der Rückstellungen dar.

² Vgl. Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, 6. Auflage, § 36 GemHVO, S. 2602.

Wie bereits im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2013 regen wir der Vollständigkeit halber an, den Anhang zum Jahresabschluss künftig um entsprechende Erläuterungen zum Rückstellungsspiegel zu ergänzen.

XV. Aussagen zum Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichtes haben wir anhand der Vorschriften des § 48 GemHVO NRW vorgenommen. Die Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Bundesstadt Bonn vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung sind aus prüferischer Sicht zutreffend dargestellt. Im Ergebnis entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften nach § 48 GemHVO NRW. Etwaige Hinweise und Anregungen für die inhaltliche Ausgestaltung künftiger Lageberichte haben wir mit den zuständigen Fachämtern bereits im Rahmen der Vorjahresprüfung kommuniziert.

E. NKF-Kennzahlenset

Das NKF-Kennzahlenset wurde seinerzeit gemeinsam von den Aufsichtsbehörden, der Gemeindeprüfungsanstalt sowie Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung u. a. mit dem Ziel erarbeitet, die wirtschaftliche Lage der Gemeinden zu beurteilen und nach einheitlichen Kriterien zu bewerten. Es besteht aus insgesamt 18 Kennzahlen, mit deren Hilfe die Haushaltswirtschaft sowie die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage analysiert werden kann. Die einzelnen Kennzahlen können dem Runderlass des Innenministeriums "NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen" vom 01.10.2008 entnommen werden.

Die Stadt Bonn hat die einschlägigen Kennzahlen entsprechend des NKF-Kennzahlensets ermittelt. Sie sind Bestandteil des dem Jahresabschluss beigefügten Lageberichts. Neben den Kennzahlen des Jahresabschlusses 2014 wurden zur Analyse im Zeitvergleich zusätzlich die Werte für die Jahre 2011 bis 2013 dargestellt.

Im Rahmen der Prüfung haben wir neben der formellen Richtigkeit der Kennzahlen insbesondere die jeweiligen Gründe für die Abweichungen und Schwankungen hinterfragt. Im Ergebnis konnten alle Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr sachlich erklärt werden und waren somit nachvollziehbar.

F Bestätigungsvermerk

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Bundesstadt Bonn zum 31. Dezember 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Zur Durchführung der Prüfung bediente sich der Rechnungsprüfungsausschuss - wie in § 101 Abs. 8 GO NRW vorgesehen - der örtlichen Rechnungsprüfung.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anwendung der vom Institut der Rechnungsprüfer und vom Institut der Wirtschaftsprüfer aufgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach war die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie mögliche Risiken berücksichtigt.

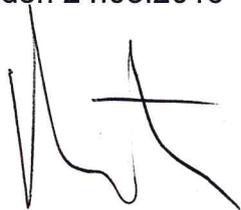
Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend unter Bildung von Wesentlichkeitsgrenzen auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat im Ergebnis zu keinen relevanten Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Bonn, den 24.08.2016



Dr. Daniel Pütz

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Bonn, den 20.09.2016



Herbert Spoelgen

Vorsitzender des Rechnungsprüfungs-ausschusses